



Protokoll 179. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 15. Dezember 2021, 17.00 Uhr bis 22.10 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Ernst Danner (EVP), Regula Fischer Svosve (AL),
Dr. Michael Graff (AL), Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|-------------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2021/444 | * Weisung vom 17.11.2021:
Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung,
Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion | VIB
VGU
VTE |
| 3. | 2021/472 | * Weisung vom 01.12.2021:
Stadtspital Triemli, Betrieb Dialysezentrum Oerlikon in Koopera-
tion mit Medbase AG, Weiterführung ab 2022–2028, jährlich
wiederkehrende Ausgaben | VGU |
| 4. | 2021/473 | * Weisung vom 01.12.2021:
Elektrizitätswerk, Zweckerweiterung und Kapitalerhöhung der
LaZur Energie SA, Objektkredit | VIB |
| 5. | 2021/451 | * Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom
17.11.2021:
Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungs-
systemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt | FV |
| 6. | 2021/457 | * Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 24.11.2021:
Behebung der Bildungsrückstände an der Volksschule als Folge
der Corona-Pandemie | VSS |
| 7. | 2021/464 | * Postulat von Dominique Zygmunt (FDP) und Yasmine
Bourgeois (FDP) vom 24.11.2021:
Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildungen
für die Lehr- und Betreuungspersonen in die unterrichtsfreie Zeit | VSS |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|--------|---|-----|
| 8. | 2021/477 | *
E | Postulat von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Thurgauerstrasse, frühere Realisierung der Alterswohnungen und des Gesundheitszentrums | VGU |
| 9. | 2021/478 | *
E | Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) vom 01.12.2021:
Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens | VTE |
| 10. | 2021/479 | *
E | Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021:
Realisierung zusätzlicher Veloabstellplätze westlich des Stadelhoferplatzes | VTE |
| 11. | 2021/480 | *
E | Postulat von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite | VTE |
| 12. | 2021/481 | *
E | Postulat von Pärparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Schlachthof, Entwicklung eines «Zurich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich | STP |
| 13. | 2021/467 | * | Interpellation von Dr. Frank Rühli (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 24.11.2021:
Sammlung von Emil Georg Bührle im Kunsthaus Zürich, Haltung zur aktuellen Präsentation der Sammlung Bührle, Rolle der Politik und Möglichkeiten der Stadt bei der weiteren Aufarbeitung der Sammlungsprovenienz sowie langfristige Gewährleistung der Präsentation der Sammlung in Zürich | STP |
| 14. | 2021/486 | | Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-1027), Entscheid betreffend Beschwerde an das Baurekursgericht des Kantons Zürich | |
| 15. | 2020/245 | | Weisung vom 24.11.2021:
Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen, Antrag auf Fristerstreckung | VGU |
| 16. | 2020/425 | | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage | FV |

- | | | | |
|-----|--------------------------|---|-----------|
| 17. | 2020/423 | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten | FV |
| 18. | 2020/424 | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten | FV |
| 19. | 2020/426 | Weisung vom 30.09.2020:
Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten | VGU
FV |
| 20. | 2021/69 | Weisung vom 03.03.2021:
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen | VTE |
| 21. | 2021/264 | Weisung vom 16.06.2021:
Schul- und Sportdepartement, Änderung von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020 | VSS |
| 22. | 2021/452 | A Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021:
Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden | VSS |
| 23. | 2021/177 | Weisung vom 21.04.2021:
Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate | VGU |
| 24. | 2021/456 | Beschlussantrag der GLP-Fraktion vom 24.11.2021:
Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030 | |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

4736. 2021/470
Ratsmitglied Christine Seidler (SP); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Christine Seidler (SP 9) auf den 15. Dezember 2021 bekannt und würdigt ihre Amtstätigkeit.

4737. 2021/482
Postulat von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 01.12.2021:
Übereignung der Gemäldesammlung der Bührlle-Stiftung als Schenkung an die Stadt sowie Ermöglichung einer unabhängigen Provenienzforschung und Bewirtschaftung der Bestände

Willi Wottreng (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4738. 2021/438
Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.11.2021:
Neugestaltung der Annexausstellung im Kunsthaus-Erweiterungsbau ohne Beschönigung des historischen Sachverhalts und unter Einbezug der neusten wissenschaftlich-historischen Erkenntnisse

Willi Wottreng (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4739. 2021/353
Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 01.09.2021:
Aufarbeitung der Geschichte der Frauen des Arbeitslagers Velten der Veltener Maschinenbau GmbH sowie Dokumentierung und Vermittlung der Resultate im Kunsthaus

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

- 4740. 2021/350**
Motion von Christine Seidler (SP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 01.09.2021:
Historische Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden und weiteren Protagonisten betreffend die angeordneten Zwangsmassnahmen, einschliesslich der Abläufe im Zusammenhang mit dem Waffenfabrikanten Emil G. Bührle und dem Marienheim

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

- 4741. 2021/475**
Motion von Reto Brüesch (SVP) und Ernst Danner (EVP) vom 01.12.2021:
Sicherstellung eines Anteils von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis 2040 in allen städtischen Liegenschaften

Reto Brüesch (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

G e s c h ä f t e

- 4742. 2021/444**
Weisung vom 17.11.2021:
Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

- 4743. 2021/472**
Weisung vom 01.12.2021:
Stadtspital Triemli, Betrieb Dialysezentrum Oerlikon in Kooperation mit Medbase AG, Weiterführung ab 2022–2028, jährlich wiederkehrende Ausgaben

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

- 4744. 2021/473**
Weisung vom 01.12.2021:
Elektrizitätswerk, Zweckerweiterung und Kapitalerhöhung der LaZur Energie SA, Objektkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

4745. 2021/451**Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021:
Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im
öffentlich zugänglichen Raum der Stadt**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4746. 2021/457**Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 24.11.2021:
Behebung der Bildungsrückstände an der Volksschule als Folge der Corona-
Pandemie**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4747. 2021/464**Postulat von Dominique Zygmunt (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom
24.11.2021:
Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildungen für die Lehr- und
Betreuungspersonen in die unterrichtsfreie Zeit**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4748. 2021/477

Postulat von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Areal Thurgauerstrasse, frühere Realisierung der Alterswohnungen und des Gesundheitszentrums

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4749. 2021/478

**Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) vom 01.12.2021:
Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4750. 2021/479

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021:
Realisierung zusätzlicher Veloabstellplätze westlich des Stadelhoferplatzes**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominique Zygmunt (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4751. 2021/480

Postulat von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Markus Merki (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4752. 2021/481

Postulat von Përparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Areal Schlachthof, Entwicklung eines «Zürich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Willi Wottreng (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4753. 2021/467

Interpellation von Dr. Frank Rühli (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 24.11.2021:

Sammlung von Emil Georg Bührle im Kunsthaus Zürich, Haltung zur aktuellen Präsentation der Sammlung Bührle, Rolle der Politik und Möglichkeiten der Stadt bei der weiteren Aufarbeitung der Sammlungsprovenienz sowie langfristige Gewährleistung der Präsentation der Sammlung in Zürich

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andreas Egli (FDP) vom 1. Dezember 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 4666/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 89 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4754. 2021/486

(2019/505 – Weisung vom 27.11.2019)

**Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-1027), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. September 2020 (GRB Nr. 2994) unter anderem den Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» (bestehend aus Vorschriften der Rahmennutzungsplanung und der öffentlichen Sondernutzungsplanung sowie einem Plan) festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Rechtsmittel eingelegt, noch ein Referendum ergriffen.

Die Genehmigungsprüfung der Baudirektion hat ergeben, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Verfügung vom 24. November 2021 genehmigt die Baudirektion die Grundordnungselemente und die öffentlichen Gestaltungselemente des Ergänzungsplans mit folgenden Vorbehalten (gemäss Dispositiv der Verfügung):

- IV. Die als Grundordnungselement markierte Bestimmung Art. 15 des Ergänzungsplans «Städtebau Quartier Friesenberg», wird nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).
- V. Die im Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» bezeichneten «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» sowie die festgelegten Anschlusspunkte dieser «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» werden nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).

Das Büro beantragt:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 24. November 2021 (ARE 21-1027) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung des Ergänzungsplans Friesenberg an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Sofia Karakostas (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 24. November 2021 (ARE 21-1027) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung des Ergänzungsplans Friesenberg an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

4755. 2020/245

Weisung vom 24.11.2021:

Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zum Postulat GR Nr. 2020/245.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung des am 24. Juni 2020 überwiesenen Postulats, GR Nr. 2020/245, der AL-Fraktion vom 10. Juni 2020 betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen wird um zwölf Monate bis zum 24. Juni 2023 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4756. 2020/425

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage

Ausstand: Elisabeth Schoch (FDP)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4603 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1 (bisher Dispositivziffer 1b)

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppert (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Pärparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 2 (Fassung vom 31. August 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) neu erlassen (Variante PWG).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom Rückzug der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. April 2019 (GR Nr. 2019/149) wird Kenntnis genommen.

AS 843.331

Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. September 2020²,

beschliesst:

A. Grundlagen

Rechtsnatur und Haftung

Art. 1 ¹ Die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des Gemeindegesetzes³.

³ Sitz der Stiftung ist Zürich.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 906 vom 30. September 2020.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

Zweck	<p>Art. 2¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>² Zur Erfüllung dieses Zwecks erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften; b. Bauland; c. Baurechte; d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften. <p>³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 3¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen.</p> <p>² Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.</p> <p>³ Der Stadt steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu.</p> <p>⁴ Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.</p>
B. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen	
Gründungskapital	<p>Art. 4¹ Das von der Stadt mit Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 gewidmete Gründungskapital beträgt fünfzig Millionen Franken.</p> <p>² Der Wert des Gründungskapitals wird erhalten.</p>
Finanzierung	<p>Art. 5¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital; b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter. <p>² Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.</p>
Bewirtschaftung	<p>Art. 6¹ Die Stiftung wird kostendeckend geführt.</p> <p>² Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt.</p> <p>³ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.</p>
Mietzinse, Miet- und Pachtverhältnisse	<p>Art. 7¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.</p> <p>³ Die Miet- und Baurechtszinsen werden so bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.</p> <p>⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des OR⁴.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 8¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Über jede Liegenschaft der Stiftung wird eine Liegenschaftserfolgsrechnung geführt.</p>

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

C. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften

Vermietung	<p>Art. 9 ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.</p> <p>² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen; b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen. <p>³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens zehn Jahren oder im Baurecht auf dreissig Jahre.</p> <p>⁴ Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge wird sichergestellt, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist; c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.
Vermietungsreglement	<p>Art. 10 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement.</p> <p>² Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.</p> <p>⁴ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 11 ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.</p> <p>² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kann die Stiftung den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen; b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe; c. kündigt sie das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, sofern die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen. <p>³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.</p>
Renovations- und Erneuerungsarbeiten	<p>Art. 12 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit, und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.</p> <p>² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung bestrebt, Übergangslösungen anzubieten.</p> <p>³ Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote.</p> <p>⁴ Werden diese abgelehnt, kündigt sie das Mietverhältnis.</p>
Untermiete	<p>Art. 13 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.</p>

D. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht	<p>Art. 14 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.</p> <p>² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung werden dem Gemeinderat zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>³ Erlass und Änderungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglementen der Stiftung werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme eingereicht.</p>
Verkehr mit dem Gemeinderat	<p>Art. 15 ¹ Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements zuhänden des Stadtrats ein.</p> <p>² Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innert einer Frist von sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p> <p>³ Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.</p>

E. Organe

Organe der Stiftung	<p>Art. 16 Die Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Stiftungsrat; der Ausschuss des Stiftungsrats; die Geschäftsstelle; die Prüfstelle.
Stiftungsrat a. Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung.</p> <p>² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.</p> <p>⁴ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.</p>
b. Zusammensetzung, Wahl	<p>Art. 18 ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und höchstens neunzehn Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.</p>
c. Konstituierung	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p>
d. Amtsdauer	<p>Art. 20 ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in dem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.</p>
Ausschuss des Stiftungsrats	<p>Art. 21 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.</p> <p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p>
Geschäftsstelle	<p>Art. 22 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p>

³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen von Art. 715a OR⁵.

- Prüfstelle Art. 23 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle.
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.
³ Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

F. Personal

- Personal
a. Anstellungsverhältnisse Art. 24 ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich.
² Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.
- b. Personalreglement Art. 25 ¹ Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt⁶.
² Aus betrieblichen Gründen kann es von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen.
³ Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung.
⁴ Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das OR⁷.
- c. Anstellung Art. 26 ¹ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt.
² Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.
³ Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.
- d. Neubeurteilung Art. 27 ¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.
² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.

G. Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen Art. 28 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat.
² Stadtrat und Stiftungsrat antragsberechtigt.
- Auflösung der Stiftung Art. 29 ¹ Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu.
² Es wird zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus verwendet.
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 30 ¹ Das Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich vom 7. Februar 1990⁹ wird aufgehoben.
² Das Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) vom 28. August 1991¹⁰ wird aufgehoben.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 30. März 1911, SR 220.

⁸ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

⁹ AS 843.331

¹⁰ AS 843.332

Inkrafttreten Art. 31 Der Stadtrat setzt diese Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4757. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4601 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 3 Liegenschaften

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

³ Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen¹. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.

² Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken wird erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation, Kostenmiete

Abs. 1 unverändert.

² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR².

Art. 8 Vermietungen

¹ Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:

- a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;
- b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben oder von denen mindestens ein Elternteil Stadtbürgerin oder Stadtbürger ist;
- c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.

Abs. 2–4 unverändert.

¹ vom 18. April 2007, AS 841.160.

² vom 30. März 1911, SR 220.

Art. 10 Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, ist für den Betrieb der Einrichtungen und für die Dienstleistungen der Stiftung zuständig und untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt³.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Art. 12 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.

Art. 13 Aufsicht

Abs. 1 unverändert.

² Dem Stadtrat werden der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Dem Stadtrat werden jährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 14 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

4758. 2020/424**Weisung vom 30.09.2020:****Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen –
Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4602 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden wie folgt geändert:

*Titel***Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten**

Rechtsnatur und Haftung

Art. 1¹ Die Stiftung Einfach Wohnen (SEW) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
Abs. 2 unverändert.

Grundkapital

Art. 3 Abs. 1 unverändert.

	<p>² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen. Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von achtzig Millionen Franken wird erhalten.</p>
Mietzinskalkulation, Kostenmiete	<p>Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.</p> <p>² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR¹.</p> <p>³ Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 werden mietzinswirksam berücksichtigt.</p> <p>⁴ Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt.</p>
Zweckerhaltung	<p>Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.</p> <p>² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.</p> <p>² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Mietverhältnisse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴ Bei Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben gemäss Art. 10 ist die Stiftung bei der Suche nach einer Ersatzwohnung behilflich. Das Mietverhältnis ist innert der im Vermietungsreglement festgelegten Frist aufzulösen, spätestens aber nach fünf Jahren.</p>
Stiftungsrat	<p>Art. 14 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)² oder entsprechende Erlasse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.</p> <p>² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt³.</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.</p> <p>⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.</p>

¹ vom 30. März 1911, SR 220.

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Prüfstelle	Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.
Aufsicht	Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats. ² Dem Stadtrat wird der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht. ³ Dem Stadtrat werden jährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.
Statutenänderungen	Art. 18 ¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern. ² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.
Auflösung der Stiftung	Art. 19 Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4759. 2020/426

Weisung vom 30.09.2020:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4602 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

² Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken wird erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation, Kostenmiete

¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.

² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR¹.

Abs. 4 unverändert.

¹ vom 30. März 1911, SR 220

Art. 8 Vermietungen

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 9 Stiftungsrat

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt².

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

Art. 11 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.

Art. 12 Aufsicht

¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

² Dem Stadtrat werden der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung werden dem Stadtrat zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 13 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4760. 2021/69

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Barbara Wiesmann (SP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe» lit. j

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 lit. j:

- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über Voll- und/oder Teilzeitstellenweniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
 Art. 3 «Begriffe», neue lit. k

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 3 lit. k:

k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
 Art. 8 «Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle», neuer Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
 Art. 13 «Standort für das Platzieren von Containern» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung einge-

baut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Containern für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
 Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1:

Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und ~~mengenabhängigen Gebühren~~ Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
 Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als 250 oder mehr Vollzeitstellen.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 2010 Millionen Franken liegt.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	94 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	111 Stimmen
= absolutes Mehr	56 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 3:

³ In einer ersten Phase (2023–2026) der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühren:
[...]

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 31 «Züri-Säcke»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.30</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.312.22</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.07</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Attila Kipfer (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.3735
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.6360
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.20</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.312.25</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.20</u>

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag SK TED/DIB	98 Stimmen
Antrag Attila Kipfer (SVP)	<u>17 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der SK TED/DIB zugestimmt.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 32:

[...]

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –. <u>2015</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Art. 41 «Genehmigung und Inkrafttreten» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 41 Abs. 2:

² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 Abs. 2 lit. g GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden. ² Nicht vermeidbare Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, sodass: <ul style="list-style-type: none"> a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden können; b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können; c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können.
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle: <ul style="list-style-type: none"> 1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte; c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft; d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen (Betrieben);

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

- e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;
- f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen (Betriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;
- g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
- h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bau-sperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle;
- i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;
- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.
- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zuständigkeit

Art. 4 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist das zuständige Departement.

² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit der zuständigen Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.

³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung. Sie ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.

Kreislaufwirtschaft

Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung trifft zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

² Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.

Information und Beratung

Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung. Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Betriebe.

² Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen.

II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur

A. Abfahren und Sammelstellen

Abfuhr von Kehricht, biogenen Abfällen und Sperrgut

Art. 7 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.

² Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.

³ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt. Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.

Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle	<p>Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.</p> <p>² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch. Die Zuständigkeit des Kantons für das Sammeln von Kleinmengen von Sonderabfällen bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.</p>
	<p>B. Container</p>
Züri-Sack-Container	<p>Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.</p>
Bioabfallcontainer	<p>Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Die Bioabfall-Container können zudem Betrieben wie Blumengeschäfte oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer. Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Betriebe.</p>
Betriebscontainer	<p>Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Betrieben die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.</p> <p>³ Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr. Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgen über die Mengengebühr gemäss Art. 32.</p>
Wertstoffcontainer	<p>Art. 12 ¹ Container für Wertstoffe werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Betrieben bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.</p> <p>² Die Wertstoffcontainer sind bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung anzumelden. Sie werden von dieser mit einem Identifikationssystem versehen.</p>
Standort für das Platzieren von Containern	<p>Art. 13 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist die zuständige Dienstabteilung zuständig.</p> <p>² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p> <p>³ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Betriebe Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Betriebe an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.</p>
	<p>C. Abfallanlagen</p>
Betrieb	<p>Art. 14 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.</p>

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Kehricht und biogene Abfälle	<p>Art. 15 ¹ Kehricht und biogene Abfälle sind über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr zu entsorgen.</p> <p>² Kehricht aus Haushalten darf nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt werden.</p> <p>³ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.</p> <p>⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 2 dürfen nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.</p>
Sperrgut und Wertstoffe	<p>Art. 16 ¹ Sperrgut ist über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfuhr zu entsorgen. Es kann auch an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.</p> <p>² Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen zuzuführen oder Spezialabfuhr zu übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.</p>
Bereitstellung von Containern für die Abfuhr	<p>Art. 17 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betriebe sind verpflichtet, die Container für die Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurückzustellen.</p>
Zutritt	<p>Art. 18 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnde Personen ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 19 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle einzuliefern oder Spezialabfuhr zu übergeben.</p> <p>² Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Betriebsabfälle	<p>Art. 20 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 21 ¹ Bauabfälle sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu trennen.</p> <p>² Sie sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>³ Rezyklierbare Bauabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p>
Tierische Abfälle	<p>Art. 22 Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte sind an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abzugeben. Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie bei Betrieben abgeholt.</p>

Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 23 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund muss ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einreichen.</p> <p>² Das Konzept ist von der zuständigen Dienstabteilung in Absprache mit der Behörde zu genehmigen, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 24 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.
	<p>IV. Finanzierung</p> <p>A. Grundsätze</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 25 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als 50 Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von 40 bis 50 Prozent der Investition gebildet.</p>
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	<p>Art. 26 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.</p> <p>² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.</p>
Grundgebühr und Mengengebühr	<p>Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.</p> <p>² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.</p> <p>³ Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung des Kehrichts, biogenen Abfalls und Sperrguts aus Haushalten und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.</p>
	<p>B. Grundgebühr</p>
Wohneinheiten	<p>Art. 28 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.</p> <p>³ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>

Betriebseinheiten	<p>Art. 29 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist. Die Grundgebühr wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>² Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet. Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit. Bei einer nur zeitweisen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.</p> <p>⁴ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.</p>										
Gebührenbemessung	<p>Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.</p> <p>² Die Grundgebühr wird vom Stadtrat auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten festgelegt:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis 80.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis 50.– pro Jahr (exkl. MWST).</p> <p>³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).</p> <p>⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.</p>										
	<p>C. Mengengebühren</p>										
Züri-Säcke	<p>Art. 31 Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">10-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. –.37</td> </tr> <tr> <td>17-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. –.63</td> </tr> <tr> <td>35-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 1.30</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 2.22</td> </tr> <tr> <td>110-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 4.07</td> </tr> </table>	10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37	17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63	35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30	60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22	110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07
10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37										
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63										
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30										
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22										
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07										
Betriebs- und Unterflurcontainer	<p>Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Pauschale für die Leerung von Containern</td> <td>Fr. 9.–</td> </tr> <tr> <td>Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern</td> <td>Fr. 40.–</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich Preis pro kg Inhalt</td> <td>Fr. –.15</td> </tr> </table>	Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–	Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–	zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15				
Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–										
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–										
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15										
Biogene Abfälle	<p>Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">140-Liter-Container</td> <td>Fr. 105.–</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Container</td> <td>Fr. 180.–</td> </tr> <tr> <td>770-Liter-Container</td> <td>Fr. 580.–</td> </tr> </table> <p>² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.</p>	140-Liter-Container	Fr. 105.–	240-Liter-Container	Fr. 180.–	770-Liter-Container	Fr. 580.–				
140-Liter-Container	Fr. 105.–										
240-Liter-Container	Fr. 180.–										
770-Liter-Container	Fr. 580.–										

³Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.

Sperrgut	<p>Art. 34 ¹Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):</p> <p>Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–</p> <p>Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–</p> <p>²Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</p> <p>Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg Fr. 21.–</p> <p>Pro weitere 100 kg Fr. 18.–</p> <p>³Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.</p>
----------	--

D. Weitere Abgaben

Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 35 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 36 Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Betrieben, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, ist eine jährliche Ersatzabgabe dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exkl. MWST).</p>

V. Rechtsschutz, Kontrolle und Strafbestimmungen

Rechtsmittel	<p>Art. 37 ¹ Die Anfechtung von Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, richtet sich nach Art. 70 GO⁵.</p> <p>² Anordnungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz⁶ zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.</p>
Kontrolle	<p>Art. 38 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 39 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes⁷, anwendbar.</p> <p>² Mit Busse bis Fr. 300.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammelwegwirft oder liegen lässt. Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>

⁵ AS 101.100

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 25. September 1994, LS 712.1.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 wird aufgehoben.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten Bestimmungen. ² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 42 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 41 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Betrieben abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.

Mitteilung an den Stadtrat

4761. 2021/264

Weisung vom 16.06.2021:

Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Stefan Urech (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3
Art. 6 «Schulkommission» Abs. 3

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 aufgehoben.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der nachfolgenden Verordnungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.

412.103

a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO,

beschliesst:

Art. 1 [Geltungsbereich]

¹ Diese Verordnung bildet das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.

² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Art. 3 [Zusammensetzung]

¹ Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden richtet sich nach Art. 104 GO.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

Abs. 1 unverändert.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.

lit. f wird aufgehoben.

Art. 5 [Geschäftsordnung]

¹ Die interne Behördenorganisation der Kreisschulbehörden richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz¹.

² Soweit das kantonale Recht und die Gemeindeordnung dafür Raum lassen, setzt die Schulpflege für die Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.

³ Innerhalb dieser Rahmenordnung bestimmt jede Kreisschulbehörde ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Präsidium der Kreisschulbehörde in einem Behördenerlass.

Art. 7 [Aufgabenübertragung]

¹ Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse richtet sich nach Art. 69 GO.

² Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Gemeindeangestellte richtet sich nach Art. 96 GO.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 12 [Kompetenzen und Aufgaben]

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule;

f. das Festlegen der Stundenpläne;

lit. g–q unverändert.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

lit. a und b unverändert.

lit. c und d werden aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Art. 13 [Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen]

¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

412.100

b. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Schule Fokus Sehen (SFS):

Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten.

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

4. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind.

5. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

Besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Ziff. 9 und 10 unverändert.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Art. 14 [Schulorgane]

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 15 [Geschäftsführung]

Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz².

Art. 17 wird aufgehoben.

Art. 18 [Wahlen durch Konvente und Konferenzen]

Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 22 [Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme / a. Schulpflege]

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48) sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51) mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.

Art. 23 [b. Schulkommission MKZ]

¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ (Art. 56) sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals (Art. 48) bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 25 wird aufgehoben.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 [b. Schulpflege]

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren ihre Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

² Vorbehalten blieben entgegenstehende schützenswerte private und öffentliche Interessen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Marginalie zu Art. 29

c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen

Art. 30–35 werden aufgehoben.

Art. 52 [Aufgaben]

¹ Die Konvente:

- a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
- b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;

² vom 20. April 2015, LS 131.1.

- c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
 - d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.
- Abs. 2–4 unverändert.

413.420**c. Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)**

Art. 6 [Schulkommission]

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 8 [Konvent der Lehrpersonen]

Abs. 1 unverändert.

² Der Konvent:

- a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten;
- b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen;
- c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal.

Abs. 3–5 unverändert.

177.550**d. Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)**

Art. 1 [Geltungsbereich]

Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).

Art. 5 [Anstellungsinstanzen]

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses]

Abs. 1 unverändert.

² Für Lehrpersonen ab dem 10. Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Abs. 3 unverändert.

Art. 14 [Entlastungslektionen für Bereichsleitende]

¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen.

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Art. 28 [Ferien]

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

177.540

e. Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Art. 5 [Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder]

¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:

- a. Schulbesuche;
- b. besondere Aufträge;
- c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Art. 6 [Weiterbildung]

¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.

² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat

4762. 2021/452

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021: Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4610/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 77 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4763. 2021/177**Weisung vom 21.04.2021:****Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 10 GO Natürliche Lebensgrundlagen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

lit. a unverändert

lit. b eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;

lit. c–d unverändert

Abs. 4 unverändert

Art. 152 GO Reduktion der Treibhausgase

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2019/106, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030), wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat, GR Nr. 2019/107, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030, wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2019/135, der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 betreffend Bericht über die geplanten, möglichen und notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich 2000-Watt-Gesellschaft, Klimaneutralität bis 2030 und 2050, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat, GR Nr. 2019/216, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 22. Mai 2019 betreffend Bericht über das Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich zur Konkretisierung einer fossil-freien Energieversorgung und zur Umsetzung des Effizienzscenarios, wird als erledigt abgeschrieben.

5. Die durch den Stadtrat festgelegten verschärften Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Martina Novak (GLP)

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 4764/2021–4769/2021)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4764. 2021/506

**Erklärung der SP-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040**

Namens der SP-Fraktion verliest Marion Schmid (SP) folgende Fraktionserklärung:

Ambitioniertes Netto-Null-Ziel – jetzt braucht es eine rasche Umsetzung

Zürich wird klimaneutral: Nach dem heutigen Beschluss des ambitionierten Netto-Null-Ziels braucht es eine rasche und konsequente Umsetzung. Für die konkrete Reduktion der indirekten Emissionen reicht die SP eine Motion für ein Förderprogramm ein.

Der Klimaschutz ist die grösste Herausforderung unserer Zeit. Als finanzstarke und innovative Stadt hat Zürich die Verantwortung, schneller als andere Netto-Null zu erreichen und kann für diesen Umbau zu einer klimaneutralen Stadt auch entsprechende Mittel in die Hand nehmen. Der Gemeinderat verschärft darum heute das stadträtliche Netto-Null-Ziel substanziell, aber auf eine ehrliche und realistische Art und Weise: Während die Stadt Zürich als Ganzes Netto-Null bis 2040 erreichen muss, sollen die Klimaschutz-Massnahmen, die die Stadt selber beeinflussen kann, bereits bis 2035 – also in nur 14 Jahren – umgesetzt sein: Das ist beispielsweise ein massiver Solarausbau, um mehr Strom und Solarwärme zu generieren, oder die gesamte energetische Gebäudesanierung und der Heizungsersatz mit Erdsonden oder Luft-/Wasser-Wärmepumpen. Einzig der Ausbau der Fernwärme kann leider nicht bis 2035 abgeschlossen werden.

Netto-Null 2030 im Verkehr

Auch beim Verkehr hat die Stadt einen grossen Einfluss: Mit der Umsetzung von sicheren Velorouten in der ganzen Stadt, dem Abbau von Parkplätzen, der Vergünstigung und dem Ausbau des ÖV, der Umwandlung von Strassenflächen zu Grünflächen und Boulevards oder der Förderung von elektrifizierten Transport-Möglichkeiten, können wir die Emissionen im Verkehr rasch senken. Für die Bevölkerung hat das zusätzliche Vorteile: Mehr Freiräume, eine stärkere Hitzeminderung und weniger Lärm.

Beim Verkehr haben die Stimmberechtigten mit der Annahme des Verkehrsrichtplans bereits 2030 als Zieljahr für Netto-Null gutgeheissen. Um dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt zu erreichen, braucht es jetzt rasches und entschiedenes Handeln. Die SP stellt mit der Umweltnaturwissenschaftlerin Simone Brander eine erfahrene Verkehrs- und Klimapolitikerin für den Stadtrat, die für diese Aufgabe bestens qualifiziert ist.

Konkrete Reduktion der indirekten Emissionen

Auch die nötigen Massnahmen für die Reduktion der indirekten Emissionen um 30 % müssen bis 2035 umgesetzt sein. Um dieses Reduktionsziel wirklich zu erreichen, braucht es aber handfeste Massnahmen. Aus diesem Grund wird die SP heute eine Motion einreichen, die ein Förderprogramm verlangt, um gezielt Unternehmen und Organisationen zu fördern, die mit ihren Produkten, Projekten und Dienstleistungen zu einem klimafreundlicheren Konsum beitragen. Denkbar sind Produkte für klimafreundliche Verpflegung oder langlebigere elektronische Geräte, sowie Dienstleistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wie Reparaturwerkstätten oder Tauschbörsen.

Die Umsetzung muss heute und nicht morgen starten

Wir können beim Klimaschutz nicht auf technische Wunderlösungen warten, sondern müssen heute entschieden handeln. Aus diesem Grund sind griffige Instrumente zwingend: Der Absenckplan muss ein mindestens lineares Absencktempo enthalten und es muss jährlich über den Fortschritt berichtet werden. Es ist völlig klar: Wenn sich herausstellt, dass die beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen, müssen Stadtrat und Gemeinderat rasch zusätzliche Massnahmen beschliessen können, um wieder auf Kurs zu kommen. Wer, wie die FDP, solche Instrumente ablehnt, beweist, dass es ihm mit einem ehrgeizigen Klimaziel nicht ernst ist.

Ehrlich und konsequent

Das etappierte Ziel trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Stadt Zürich ihre Emissionen in verschiedenen Bereichen nicht für sich allein vollständig reduzieren kann, sondern auf Gesetzesänderungen auf übergeordneter Ebene angewiesen ist. Z. B. können heute auf dem Stadtgebiet keine Verbrennungsmotoren verboten werden. Der Stadtrat muss sich für die Umsetzung von Netto-Null entsprechend auch auf kantonaler und Bundesebene für die nötigen Gesetzesänderungen stark machen.

Für die SP ist klar, dass aufgrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes das Ziel Netto-Null 2030 angebracht wäre. Entsprechend haben wir in der Kommissionsberatung auch alles daran gesetzt, das stadträtliche Ziel deutlich zu verschärfen. In der Abwägung zwischen einem rein proklamatorischen Ziel, das aber nicht umsetzbar ist, und einem ambitionierten, konkreten Netto-Null-Plan, hat sich die SP gemeinsam mit den anderen Parteien der Klima-Allianz klar für letzteres entschieden.

Mit der heute vorliegenden Verschärfung des Klimaziels gehen wir an die Grenze des Machbaren. Als Teil der Klima-Allianz schaffen wir damit die Basis für eine rasche und verbindliche Umsetzung, für einen ehrgeizigen und konsequenten Klimaschutz für Zürich!

4765. 2021/507
Erklärung der FDP-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Nachhaltigkeit statt «System-Change» – für eine zukunftstaugliche städtische Klimapolitik

Die heutige Gemeinderatsdebatte stellt einen wichtigen Meilenstein für die städtische Energie- und Klimapolitik dar. Die FDP-Fraktion ist erleichtert, dass nun offenbar alle im Gemeinderat vertretenen Parteien von der Forderung nach einem Netto-Null Ziel bis 2030 abgerückt sind. Dies ist umso bemerkenswerter, als eine klare Mehrheit bestehend aus SP, Grünen, GLP, AL und EVP diese Forderung im Frühling 2019 eingebracht und seither wiederholt – teilweise auch im wörtlichen Sinne ultimatim – eingefordert haben.

Allen Unkenrufen zum Trotz hat sich die FDP von Anfang an massgeblich in diese Debatte eingebracht. So haben wir den Stadtrat mit dem Postulat 2019/135 vom 10. April 2019 aufgefordert, die notwendigen Massnahmen und Konsequenzen unterschiedlicher Zielsetzungen umfassend zu bewerten. Die entsprechenden Arbeiten bildeten die Grundlagen für die vom Stadtrat am 20. Mai 2021 präsentierte Vorlage, die wir heute beraten. Auf der Basis dieser wissenschaftlichen Grundlagen hat sich die FDP als erste Stadtzürcher Partei bereits im Februar 2021 für das Ziel Netto-Null bis 2040 ausgesprochen und unterstützt die vorliegende stadträtliche Vorlage.

Wir haben es aber nicht bei der Forderung nach einem generellen Ziel belassen, sondern in der ganzen Zeit auch konkrete Beiträge zur Zielerreichung aufgezeigt und auch mit Vorstössen in diesem Rat unterstützt. So haben wir nur schon im Hinblick auf die beiden grossen gemeinderätlichen Klimadebatten des Jahres 2019 mehr als ein Dutzend entsprechende Vorstösse eingereicht, zu Themen wie

- beschleunigter Ausbau der Photovoltaik in der Stadt Zürich,
- Vereinfachung von Bauvorschriften zu Gunsten der Nutzung erneuerbarer Energien,
- Förderung erneuerbarer synthetischer Gase,
- Förderung der klimaschonenden individuellen Mobilität ebenso wie des öffentlichen Verkehrs.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass die Verankerung der Zielsetzung in der Gemeindeordnung, die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2040 auf netto null zu senken, die Grundlage für eine zukunftstaugliche städtische Energie- und Klimapolitik sein kann. Kritischer zu betrachten sind die Zielsetzungen in Bezug auf die indirekten Treibhausgasemissionen und eines separaten Zieles für bestimmte Sektoren «im Einflussbereich» der Stadt bis 2035. Nicht weil diese spezifischen Ziele im Ansatz falsch wären, sondern wegen Unsicherheiten bezüglich Messbarkeit und Umsetzbarkeit. Dennoch kann sich die FDP diesen Zielsetzungen anschliessen.

Die Stadt Zürich verfügt im globalen und auch im nationalen Vergleich über eine sehr gute Ausgangslage, zu der auch freisinnige Politik entscheidend beigetragen hat. Beispielhaft erwähnt seien hier nur

- der Strommix des ewz mit dem massiven Ausbau von neuen erneuerbaren Produktionskapazitäten,
- die wirtschaftliche Sanierung und der umfassende Ausbau der Fernwärme,
- eine im Bereich der erneuerbaren Gase pionierhafte Gasversorgung,

- ein fast vollständig elektrifizierter öffentlicher Verkehr mit einem rekordverdächtigen Anteil am Modalsplit.

Zudem sind Forschung und Innovation, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Industrie und Gewerbe in der Stadt und im Grossraum Zürich global führend auf dem Weg zu Netto-Null, was auch in Zukunft entscheidende Impulse geben kann.

Für die FDP ist klar: Netto-Null wird kommen. Aber der Weg zu Netto-Null führt nicht über Planwirtschaft und nicht primär über Verbote und Zwang, sondern über Preissignale, Markt, Wettbewerb und Innovation. Wie in allen Politikfeldern gilt es auch hier, nachhaltige Politik – in ihren drei Dimensionen, ökologisch, ökonomisch und sozial – zu betreiben.

Der fundamentale Fehler der Klimapolitik von SP, Grünen, GLP, AL und EVP besteht darin, dass diese Parteien der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit zu wenig Rechnung tragen.

Sie sind nun zwar von der in jeder Beziehung ruinösen Forderung nach einem «System Change» und Netto-Null bis 2030 abgerückt. Aber beim Weg zum Ziel bleiben sie mit der Vorgabe eines «mindestens linearen Absenktempos» bei einem zu planwirtschaftlichen und vollkommen realitätsfremden Ansatz. Sie missachten wirtschaftliche und finanzpolitische Gegebenheiten ebenso wie Investitionszyklen, Zeitbedarf für Markthochlauf und Marktdurchdringung neuer Technologien oder Projektdauern.

Die vorgesehenen Automatismen in Bezug auf zu treffende Massnahmen sind zudem demokratiefeindlich und rechtsstaatlich problematisch bzw. werden sich zufolge übergeordneten Rechts nicht vollziehen lassen. Die FDP lehnt deshalb den von der Kommissionsmehrheit neu vorgeschlagenen Art. 152a GO ab, hat aber einen eigenen Antrag zur stadträtlichen Umsetzung und Berichterstattung formuliert.

Für den leider wahrscheinlichen Fall, dass sich die Kommissionsmehrheit in der gemeinderätlichen Beratung durchsetzt, sehen wir den Stadtrat in der Pflicht, seine Vorlage als selbständigen Antrag der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dann die Möglichkeit, einem ehrgeizigen Klimaziel zuzustimmen, welches auf ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Weise verfolgt werden kann. Der Gemeinderat könnte von sich aus das Ziel sowie den Weg zum Ziel in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorlegen. Unabhängig davon steht die FDP-Fraktion zum Netto-Null-Ziel 2040.

4766. 2021/508

Erklärung der SVP-Fraktion vom 15.12.2021: Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der SVP-Fraktion verliest Walter Anken (SVP) folgende Fraktionserklärung:

"Netto Null" das Werkzeug zur Bevormundung

Die Stadt Zürich hat nach der Volksabstimmung 2008 ein quantitatives Klimaschutzziel auf eine Tonne CO₂ Ausstoss pro Einwohnerin und Einwohner bis 2050 in der Gemeindeordnung verankert. Eine später eingereichte Motion verlangte vom Stadtrat ein "Netto Null" Ziel bis 2030, das selbst er ablehnte, weil es völlig unrealistisch ist und schlägt vor "Netto Null" Ziel bis 2040.

"Netto Null" bezieht sich nur auf die direkten Emissionen, die einen Viertel der Gesamtemissionen ausmachen. Um "Netto Null" zu erreichen, muss der Wärmebedarf trotz Bevölkerungswachstum massiv abnehmen. Der beheizte Raumbedarf pro Person muss beim Wohnen und Arbeiten ebenfalls stark reduziert werden. Höchste energetische Anforderungen werden künftig konsequent durchgesetzt. Alle Gas- und Ölheizungen müssen bis 2040 aus der Stadt verschwinden. Der motorisierte Individualverkehr wird drastisch reduziert und elektrifiziert. Der öffentliche Verkehr, der Fuss- und Veloverkehr wird massiv ausgebaut. Die ganze Wertschöpfungskette wird auf erneuerbare Energien umgestellt. Weiter wird der Stadtrat künftig direkten Einfluss auf unsere Ernährung und Mobilität nehmen. Zürich will ebenfalls Einfluss auf Produktion der Güter nehmen, welche im Ausland hergestellt und in die Stadt importiert werden.

Innovation ist die Lösung

Es stellt sich die Frage, wie das CO₂-Problem gelöst werden kann, ohne diese massiven Kosten und Einschnitte in unser gewohntes Leben? Die SVP sieht die Lösung durch Innovation und damit im technischen Fortschritt, der uns Menschen seit Jahrtausenden ermöglicht, Problem zu lösen. Im Gebäudebereich z.B. konnte der CO₂ Ausstoss trotz starkem Bevölkerungswachstum massiv gesenkt werden. Wenn wir auf dem Weg weitergehen, haben wir 2050 im Gebäudebereich "Netto Null" erreicht. Gerade dieses Beispiel zeigt deutlich auf, wie verantwortungsvoll sich Menschen verhalten. Deutschland stellt heute schon mit Windenergie Wasserstoff her, mit dem unterschiedliche Fahrzeuge betrieben werden. Ebenfalls mit Wasserstoff werden künstliche Treibstoffe hergestellt, die bei Flugzeugen eingesetzt werden und diese in Zukunft CO₂ neutral machen. Bereits ist es möglich, technisch der Atmosphäre CO₂ zu entziehen.

Gewaltige Kosten vernichten das Eigenkapital

Die Weisung "Netto Null" verursacht Gesamtkosten in den nächsten 20 Jahre von ca. CHF 12 Mrd. oder umgerechnet jährlich ca. CHF 570 Mio. Mit dem riesigen Betrag soll der sehr bescheidene Anteil der Stadt Zürich am weltweiten CO₂ Ausstoss von knapp 0.1 Promille reduziert werden. Wegen Corona sind wir aktuell in einer Wirtschaftskrise. Niemand weiss wie lange uns das Virus noch in Atem hält und schon gar nicht können wir die finanziellen Folgen abschätzen. Der Stadtrat und die linke Mehrheit im Gemeinderat tun so als gäbe es keine Wirtschaftskrise und machen munter weiter mit Geld verteilen. Die tiefroten Zahlen im Budget 2022 und im FAP sind nur die Vorboten der finanziellen Entwicklung.

Die SVP lehnt die Weisung "Netto Null" entschieden ab. Wir sind nicht bereit, diese tiefgreifende Bevormundung zu akzeptieren, höhere Steuern in Kauf zu nehmen und den kommenden Generationen einen Schuldenberg zu hinterlassen.

4767. 2021/509

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 15.12.2021: Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der Grüne-Fraktion verliest Julia Hofstetter (Grüne) folgende Fraktions-
erklärung:

Grüne stehen hinter dem Kompromiss der Klimaallianz

Wir stecken in Schwierigkeiten. Deshalb haben die Grünen, zusammen mit der SP, GLP, AL und EVP als Klimaallianz vor zwei Jahren das Netto-Null Ziel bis 2030 gefordert. Wir alle wissen, die Klimakrise zwingt uns zu Tempo!

Die Einschätzung des Stadtrates, dass das Klimaziel 2030 nicht möglich ist, ist deshalb eine schmerzhaftes Erkenntnis. Wir haben in der Vergangenheit Zeit verloren, es wird zu zaghaft geplant und umgesetzt. Diese Trägheit trifft uns jetzt empfindlich, und sie muss ein Ende haben. Beim Klimaschutz geht es ganz prioritär um Zeit.

Der Stadtrat schlägt Netto-Null bis 2040 vor. Wir haben in der Kommission mit der Vorlage des Stadtrates gerungen und sie schrittweise verschärft. Gemeinsam haben wir einen Kompromiss gefunden, hinter dem auch wir Grünen stehen. Der Kompromiss ist das Minimum, was wir tun müssen. In Zukunft muss der Klimaschutz vom Notwendigen ausgehen und nicht vom Machbaren. Und dann muss das Notwendige machbar gemacht werden. Denn eigentlich muss mehr möglich sein. Wir sind enttäuscht, hat der Stadtrat bei der Erarbeitung des Klimaplanes mit nur einem einzigen Planungsbüro zusammengearbeitet. Auch der Klimastreik hat in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen Massnahmenplan entwickelt. Darauf hat sich der Stadtrat nicht eingelassen.

Die Klimakrise ist in ihrer Dimension etwas noch nie Dagewesenes. Es braucht neue Wege und Perspektiven, damit wir einen Weg aus dieser Krise finden. Vieles, was heute gegeben scheint, muss hinterfragt werden. Klimaschutz muss höchste Priorität haben, und Klimaschutz braucht den Mut, unbequeme Entscheidungen zu fällen. Die Grünen engagieren sich seit ihrer Entstehung dafür, dass wir es schaffen, als eine der reichsten Städte der Welt eine Klimastadt mit Leuchtturmcharakter zu werden. Wir tragen eine historische Schuld, weil wir seit Jahren einen zu hohen CO₂-Ausstoss haben, wir haben als reiche Stadt die Mittel für die Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen und wir müssen als reiche Stadt unseren Teil zur Klimagerechtigkeit beitragen. Die Klimagerechtigkeit und die historische Schuld werden im Vorschlag des Stadtrates nicht berücksichtigt. Hier müssen wir zukünftig mehr Verantwortung übernehmen.

Die Folgen der Umweltschäden sind schon heute schwerwiegender als das, was es uns kosten würde, konsequent und gemeinschaftlich ambitionierte Klimaziele anzugehen. Klimaschutz tangiert alle Bereiche unserer Wirtschaft, unseres Alltags und unserer Gesellschaft - und die Folgen des Klimawandels haben einen direkten Einfluss auf die Artenvielfalt, die Gesundheit, die Ungleichheit, auf Gesellschaft und Wirtschaft, global und lokal.

Wir wollen mehr und wissen aber auch: Klimaschutz geht nicht im Alleingang. Wir brauchen ein Klimaziel, das breit abgestützt ist. Darum hat sich die Klimaallianz auf ein gemeinsames Ziel geeinigt. Wir freuen uns, dass der Stadtrat hinter diesem Ziel steht und dass wir mit einer gemeinsamen Haltung in die Volksabstimmung gehen.

Wichtig ist uns Grünen bei all dem, dass die Treibhausgasemissionen schnell und massiv sinken. Im Kompromiss der Klimaallianz heisst es deshalb, dass der Absenkpfad mindestens linear sein soll. Mit Absenkpfad ist der Weg zum Ziel gemeint, also die Geschwindigkeit, mit der die Treibhausgasemissionen abnehmen. Denn beim Klimaschutz ist nicht nur das Ziel wichtig, sondern vor allem der Weg dahin. Und auf diesem Weg müssen die Emissionen in den nächsten fünf Jahren schnell und massiv reduziert werden. Das Tempo zählt.

Ein besonderer Fokus muss ausserdem auf den indirekten Emissionen liegen. Hier muss der Stadtrat selbstbewusst und fordernd mit Privaten und der Wirtschaft verhandeln, damit diese das Netto-Null Ziel mittragen und die indirekten Emissionen tatsächlich so sinken wie das vorgesehen ist. Diese Verhandlungen werden eine Herausforderung sein und sie müssen geführt werden.

Zum Schluss: Wir möchten uns bei allen Beteiligten im bisherigen Prozess für die geleistete Arbeit bedanken. Wir freuen uns auf einen engagierten Abstimmungskampf für die vermutlich wichtigste Vorlage seit Jahrzehnten – und vor allem für die eindeutig wichtigste Vorlage für die nächsten Jahrzehnte. Wir Grünen werden uns auch nach der Abstimmung dafür einsetzen, dass der gewählte Weg konsequent und engagiert umgesetzt wird. Wir wollen Zukunft.

4768. 2021/510
Erklärung der GLP-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der GLP-Fraktion verliest Martina Novak (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Netto-null 2040: Tempo bei den Massnahmen, Planungssicherheit bei der Umsetzung

Heute schickt der Gemeinderat die Stadt einen Schritt weiter in Richtung Klimaneutralität. Die GLP hat sich von Beginn an für ein ambitioniertes aber machbares Klimaziel engagiert – und dies mit Erfolg. Neu sollen Massnahmen für netto-null gezielt früher realisiert werden. Hinsichtlich der Umsetzung wird die Planungssicherheit für Wirtschaft und Bevölkerung gestärkt. Damit sind die Weichen für eine wirksame und breit abgestützte Klimapolitik gestellt. Entscheidend wird die Umsetzung sein. Mit unserer innovativen lokalen Wirtschaft verfügen wir über viel Potenzial, um die Hebel für die Transformation in Richtung netto-null nun stärker zu aktivieren.

Der Weg ist (auch) das Ziel

Das vom Stadtrat im Frühjahr vorgeschlagene Klimaschutzziel netto-null 2040 soll konkreter werden. Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen, die im Einflussbereich der Stadt liegen, sollen bereits bis 2035 realisiert werden. Der Weg zur Umsetzung wird mit einem Emissionsabsenkpfad abgesteckt. Fünf der sieben im Gemeinderat vertretenen Parteien tragen diesen hart errungenen Kompromiss mit – dies ist wichtig und bestärkend. Der Absenkpfad bietet in erster Linie Planungssicherheit. Mit einer jährlichen Berichterstattung wird dem Monitoring der Emissionsentwicklung noch stärkeres Gewicht gegeben. Die beschleunigte Umsetzung verbessert die Wirkungseffizienz der Massnahmen. Dies ist nicht nur für emissionslastige Bereiche wie den Gebäudepark oder die Mobilität von Bedeutung, sondern kann auch Bereichen wie der Kreislaufwirtschaft zur Etablierung verhelfen. Damit wird das Klimaziel netto-null 2040 greifbar.

Vom netto-null Parlament und den Negativemissionstechnologien

Während Stadt und Verwaltung nun einen Schritt weiter in Richtung netto-null gehen, ist das für den Gemeinderat noch nicht der Fall. Deshalb beantragt die GLP per Beschlussantrag auch das Parlament mit der nächsten Legislatur auf netto-null auszurichten. Der Parlamentsbetrieb soll spätestens ab 2035 CO₂-neutral funktionieren können. Dies mag ein vergleichbar kleiner und symbolischer Beitrag für den Klimaschutz sein. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Zeichen der Verantwortung und kann als Vorbild für weitere Parlamente dienen. Im Gegensatz zu anderen Parteien sehen wir in der Herausforderung, die der Klimawandel stellt, auch Chancen. Deshalb hat die GLP eine Motion zur Unterstützung von Negativemissionstechnologien eingereicht. Bereits heute ist klar, dass netto-null ohne den Einsatz von solchen Technologien zur Absorbierung von nicht-vermeidbaren Emissionen nicht erreicht werden kann. Die Stadt soll deshalb an vorderster Front an den Entwicklungen dieser Zukunftstechnologie dran bleiben.

4769. 2021/511
Erklärung der AL-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der AL-Fraktion verliest Dr. David Garcia Nuñez (AL) folgende Fraktionserklärung:

Für ein sozial verträgliches Klimaziel mit effizienten Massnahmen

Mit dem 2000-Watt-Paragrafen verfügt die Stadt Zürich bereits seit 2008 über ein Klimaziel in der Gemeindeordnung. Auf der Basis dieses ökologischen Auftrags wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Primärenergiekonsum und die Treibhausemissionen der Bevölkerung zu senken. Noch in der Roadmap

aus dem Jahr 2017 zeigte sich der Stadtrat über manche ökologischen Fortschritte erfreut. Trotz der Nennung von Rückschlägen und Zielkonflikten wurden keine signifikanten Planänderungen beschlossen. Der Stadtrat entschied sich dazu, dem drohenden Versagen mit der passivsten aller ihm zur Verfügung stehenden Optionen zu begegnen: Er versprach die „herausfordernde“ Lage kontinuierlich zu beobachten. Das Parlament schieg mehrheitlich dazu.

Der in den letzten Jahren rasant zunehmende Kollaps ökologischer Systeme und das damit verbundene menschliche Leiden haben zusammen mit dem Druck von Zivilbewegungen zur Aufgabe dieser Beobachtungsposition geführt. Angesichts der real existierenden Klimakatastrophe stellt die bisherige Pflege dieser politischen Handlungspassivität keine ökologische, soziale und finanzielle Option mehr dar. Daher hat die AL zusammen mit anderen Kräften 2019 gefordert, dass der Stadtrat aufzeigen soll, wie Zürich bis 2030 dekarbonisiert werden kann.

Ökologischer Umbau für alle

Der Stadtrat hat sich ernsthaft dieser Aufgabe angenommen und in einer umfassenden Weisung, die von mehreren Studien begleitet wurde, aufgezeigt, weshalb das erwünschte Datum von 2030 in technischer, aber insbesondere in sozialer Hinsicht für das ganze Stadtgebiet nicht zu schaffen sei. Im Rahmen der mehrmonatigen Kommissionsarbeit wurden vergeblich Alternativen gesucht, um dieses Ziel zu erreichen. Hierbei konnte niemand einen plausiblen, geschweige denn einen konkreten Vorschlag machen, wie die grosse Fülle der notwendigen Massnahmen innert der nächsten acht Jahre so koordiniert werden könnte, dass es nicht zeitgleich zum Auszug von grösseren Bevölkerungsteilen aus der Stadt käme. Oder anders gesagt: Auch Zürichs privilegierte finanzielle und technische Position kann die verlorene Zeit nicht wettmachen. Fehlentscheidungen aus der Vergangenheit zeigen nun ihre schädlichen Folgen.

Gleichwohl stellt die Tatsache, dass der Stadtrat Ökologie und soziale Gerechtigkeit zusammendenkt, aus Sicht der AL einen wichtigen Fortschritt dar. Erst die Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte erlaubt es, dass nicht genau jene benachteiligten Schichten, die schon jetzt am meisten unter der Klimakatastrophe leiden, die Rechnung für die Untätigkeit älterer und für die Ungeduld jüngerer Generationen zahlen. Der ökologische Umbau unserer Gesellschaft muss alle Schichten berücksichtigen und allen Menschen zugutekommen. Weitere soziale Widerstände und Verzögerungen können wir uns in dieser Materie nicht leisten. Wo die Dekarbonisierung die ärmeren Bevölkerungsteile besonders empfindlich trifft, müssen daher strukturelle Hürden abgebaut und gezielte Kompensationen so erfolgen, dass sich auch wirklich alle Schichten das Netto-Null-Ziel leisten und ihm dementsprechend anschliessen können.

Für ein ehrgeiziges, aber auch glaubwürdiges Ziel

Die AL hat sich deswegen mit dem stadträtlich vorgeschlagenen Zeithorizont kritisch auseinandergesetzt und in Zusammenarbeit mit der Klimaallianz Bereiche geortet, wo die Stadt den ökologischen Umbau schneller einleiten und durchführen kann. Wenn die Exekutive beispielsweise ihre Bauplanungsprozesse anpasst, Förderungsprogramme zur Treibhausemissionssenkung lanciert, den Ausbau vom öffentlichem und Veloverkehr forciert, dann kann das Nettonull-Ziel schneller als 2040 erreicht werden.

Diese Verschärfung ist der AL aber nicht genug. Nach all den Jahren, in denen die Klimakatastrophe verleugnet oder mittels sanfter Massnahmen aus der politischen Agenda verdrängt wurde, will und braucht die Bevölkerung in Sachen Umweltschutz mehr Sicherheiten. Darum setzt sich die AL dafür ein, dass sich die Stadt zu einem linearen Mindestreduktiontempo verpflichtet. Ebenso hat sie innerhalb der Allianz dafür gekämpft, dass die Berichterstattung häufiger stattfindet und tatsächlich zu Kursänderungen führt, wenn die Massnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen sollten. Die lähmende Inaktivität, welche das 2000-Watt-Ziel prägte, darf sich nicht wiederholen. Ohne diese Kontrollmassnahmen stünde nicht nur die ökologische Trendwende, sondern auch die politische Glaubwürdigkeit des Parlaments auf dem Spiel.

4763. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

Art. 152 GO ~~Reduktion der~~ Treibhausgase a. Reduktionsziele

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 2–3 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt zu Dispositivpunkt A1 folgenden neuen Art. 152a GO:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

Art.152a GO Treibhausgase b. Absenkplan und Berichterstattung

¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art.152 GO einen Absenkplan mit einem mindestens linearen Absenktempo fest.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen.

³ Sie veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. Dieser legt, falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt zu Dispositivpunkt A1 folgenden neuen Art. 152 Abs. 4 GO (Die Nummerierung der Absatzziffern wird gemäss Ratsbeschluss zu Änderungsantrag 1 angepasst):

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

⁴ Der Stadtrat legt über die ganze Zeitspanne jeweils Zweijahres-Zwischenziele fest und erstattet Bericht über die Zielerreichung.

Mehrheit:	Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Referent; Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Natascha Wey (SP)
Minderheit:	Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Walter Anken (SVP), Rolf Müller (SVP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	78 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>37 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B5:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

[...]

5. Die durch den Stadtrat festgelegten ~~verschärften~~ Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
Minderheit:	Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B5:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

[...]

5. Die durch den Stadtrat festgelegten verschärften Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden ablehnend zur Kenntnis genommen.

Mehrheit: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
 Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 10 GO Natürliche Lebensgrundlagen

Abs. 1 unverändert
 Abs. 2 unverändert

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

lit. a unverändert
 lit. b eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;
 lit. c–d unverändert
 Abs. 4 unverändert

Art. 152 GO Treibhausgase a. Reduktionsziele

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

Art. 152a GO Treibhausgase b. Absenkplan und Berichterstattung

¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art. 152 GO einen Absenkplan mit einem mindestens linearen Absenktempo fest.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen.

³ Sie veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. Dieser legt, falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

Mitteilung an den Stadtrat

4770. 2021/456**Beschlussantrag der GLP-Fraktion vom 24.11.2021:
Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das
Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030**

Martina Novak (GLP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 4646/2021).

Walter Anken (SVP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 80 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Weiterbehandlung durch das Büro im Sinne von Art. 99 Abs. 3 GeschO GR

Damit ist beschlossen:

2021/456**Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das
Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030**

Der Gemeinderat beschliesst, den gesamten Parlamentsbetrieb des Gemeinderats der Stadt Zürich in der Legislatur 2026-2030 auf das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen auszurichten um Erfahrungen zu sammeln, wie der Parlamentsbetrieb ab spätestens 2035 zu 100% CO₂-neutral funktionieren kann.

Mitteilung an Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4771. 2021/512**Motion von Marion Schmid (SP) und Barbara Wiesmann (SP) vom 15.12.2021:
Massnahmenplanung für das Klimaschutzziel Netto-Null, Förderprogramm für
Unternehmen und Organisationen, die zu einem nachhaltigeren und suffizienteren
Konsum beitragen**

Von Marion Schmid (SP) und Barbara Wiesmann (SP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat im Rahmen der Massnahmenplanung für Netto-Null eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche ein Förderprogramm definiert und seine Finanzierung sicherstellt, um gezielt Unternehmen und Organisationen zu fördern, die mit ihren Produkten, Projekten und Dienstleistungen zu einem nachhaltigeren und suffizienteren Konsum in der Stadtzürcher Bevölkerung beitragen

Begründung:

Der Stadtrat setzt sich im Rahmen der Weisung 2021/177 das Klimaziel, die indirekten CO₂-Emissionen um 30% zu reduzieren. Dieses Ziel ist ambitioniert, in absoluten Zahlen geht es darum den CO₂-Ausstoss um 3 Tonnen CO₂eq pro EinwohnerIn und Jahr zu reduzieren. Dies entspricht der gleichen Menge, wie die gesamten direkten Emissionen umfassen, die auf 0 reduziert werden sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass die indirekten Emissionen in den vergangenen Jahren trotz technologischer Entwicklung nicht gesunken, sondern zusätzlich angestiegen sind.

Die Einflussmöglichkeiten des Stadtrats zur Erreichung dieses Ziels ist begrenzt, da ein grosser Teil der Produktionsketten von Konsumgütern ausserhalb der Stadt Zürich liegen und sich primär auch das Konsumverhaltens der städtischen Bevölkerung verändern muss. Damit dies geschieht, ist es entscheidend, dass die Menschen in der Stadt Zürich echte Wahlmöglichkeiten haben und es sich wirtschaftlich leisten können, sich klimaschonend zu verhalten. Heute ist es auch für Menschen, die dazu gewillt sind, oft schwierig dies im Alltag umzusetzen. Oft ist die Klimabelastung von Produkten nicht klar ersichtlich, wie zum Beispiel bei Lebensmitteln. Oder es besteht kaum ein klimafreundliches Angebot, wie bei Kleidungsstücken. Bei elektronischen Geräten wiederum ist es oft schwierig welche zu finden, die wirklich langlebig sind und es fehlen Möglichkeiten, Dinge im Sinne der Kreislaufwirtschaft reparieren zu lassen, statt sie zu ersetzen.

In all diesen Bereichen liegt ein enormes Potenzial für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, wo die Stadt Zürich als führender Forschungsstandort eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Aufgrund der erhöhten Sensibilität für die Klimaproblematik ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich ein grosses Wachstumspotenzial liegt. Die Stadt Zürich hat mit einer gezielten Förderung wie beispielsweise innovativer Start-ups die Möglichkeit Unternehmen und Organisationen anzuziehen und zu fördern, die ein Angebot an Produkten und Dienstleistungen schaffen, das innovativ und zukunftsweisend ist. Die Möglichkeiten sind schier endlos: Lebensmittel auf primär pflanzlicher Basis (wie z.B. planted chicken des Zürcher Start-Ups planted.), Unverpackt-Angebote, Kleidertausch-Börsen, elektronische Geräte mit Lebensdauer-Garantie und Reparatur-Möglichkeiten, Monitoring-Systeme für klimafreundlicheren Konsum, Tourismusangebote für nachhaltiges Reisen und vieles mehr.

Mitteilung an den Stadtrat

4772. 2021/513

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 15.12.2021: Übernahme des Baukonzepts des Unternehmens «Broad Group» für den Bau der Schulhäuser

Von Samuel Balsiger (SVP) und Martin Götzl (SVP) ist am 15. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Baukonzept des Unternehmens Broad Group für Schulgebäude eingekauft oder kopiert werden kann. Broad Group schafft es, innert einem Tag ein zehnstöckiges Gebäude hochzuziehen – bezugsfertig. Das Unternehmen ist auch in Europa niedergelassen.

Das Gebäude wird aus Stahlmodulen zusammengesetzt und kann fast beliebig erweitert werden. Dies bietet grosse Vorteile: Gibt es in einem Schulkreis zu wenig Klassenräume, werden zeitnah eine oder zwei Etagen aufgestockt. Gehen aber die Schülerzahlen nachhaltig zurück, können die Stahlmodule abtransportiert und gelagert werden. So entstehen in unserer Stadt wieder Frei- und Grünflächen.

Zürich kann somit kostengünstig und flexibel auf die Schülerzahlen reagieren.

Begründung:

Im Jahr 2012 schrieb der Tages-Anzeiger: «Zürich plant sieben neue Schulhäuser für rund 500 Millionen Franken». Nur sieben Jahre später korrigierte die Stadtverwaltung diesen Betrag massiv nach oben: «Bis 2028 sind für Volksschulbauten Investitionen von insgesamt 1,8 Milliarden Franken vorgesehen.»

1'800 Millionen Steuerfranken für Schulhausbauten. Diese horrenden Kosten sind gegenüber den heutigen und auch gegenüber den zukünftigen Steuerzahlern nicht zu verantworten. Wir dürfen den Kindern nicht die Zukunft verbauen. Es braucht also innovative Ansätze.

Die massive Erhöhung der benötigten Investitionen innert nur sieben Jahren zeigt es zudem: Die Planung bei den Schulhausbauten ist sehr schwierig. Die Schülerzahlen verändern sich stark. Ein Baukonzept, das erlaubt, innert kurzer Zeit Schulraum auf- oder abzubauen, ist hier die richtige Antwort.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und das Postulat werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4773. 2021/514

Dringliche Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP), Walter Anken (SVP) und 29 Mitunterzeichnenden vom 15.12.2021:

Klimaschutzziel Netto-Null, Anfangspunkte für den Absenkplan und sich daraus ergebende einzuhaltende Werte, Bezifferung des Effekts der schwankenden Heizgradtage, Zuständigkeit für die Festlegung des Absenkplans und die erforderlichen Massnahmen sowie Möglichkeit zur Aufteilung der Vorlage in zwei separate Abstimmungsfragen

Von Elisabeth Schoch (FDP), Walter Anken (SVP) und 29 Mitunterzeichnenden ist am 15. Dezember 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Rahmen der Weisung 2021/177 beantragt die Kommissionsmehrheit einen neuen Art. 152a der Gemeindeordnung. Mit dieser Bestimmung sollen offenbar die in Art. 10 und 152 vorgesehenen Programm-Normen der Gemeindeordnung, welche Ziele für die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 bzw. 2035 beinhalten, mit strikten Vorgaben in Bezug auf den Weg zum Ziel verbunden werden.

Die Kommissionsmehrheit hat den Abschluss der Kommissionsberatung unter hohem Zeitdruck mitten in der gemeinderätlichen Budgetdebatte durchgesetzt. Eine genügende Diskussion in den Fraktionen und der Kommission fand folglich nicht statt, weshalb sich die Unterzeichnenden für die Klärung grundlegender offener Punkte auf den Weg der vorliegenden dringlichen Schriftlichen Anfrage verwiesen sehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit Art. 152a in Verbindung mit Art 152 werden zwar Endpunkte der Absenkpfade definiert, aber keine Anfangspunkte. Welche Anfangspunkte wären zu Grunde zu legen und was würde dies in Bezug auf die einzuhaltenden Werte beispielsweise in den Jahren 2025 und 2030 bedeuten? Wir bitten um die jeweils maximal zulässigen Mengen CO₂eq für:
 - Art. 152 Abs. 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet)
 - Art. 152 Abs. 2 (indirekte Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner)
 - Art. 152 Abs. 3 (Treibhausgasemissionen im Einflussbereich der Stadt, ausgenommen der Bereich der Wärmeversorgung).
2. Die städtischen Treibhausgasemissionen schwanken von Jahr zu Jahr stark auf Grund der Heizgradtage. Kann der Stadtrat diesen Effekt in CO₂eq ungefähr beziffern? Würde dies bei der Bestimmung der in einem Jahr maximal zulässigen Treibhausgasemissionswerte berücksichtigt und wenn ja, wie?
3. Gemäss Art. 152a Abs. 2 ist der Absenkplan durch die Stadt festzulegen. Bedeutet dies, dass zu dessen Festlegung eine erneute obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? Falls nein, von wem würde der Absenkplan festgelegt?
4. Wer ist zuständig zum Treffen der für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und wer entscheidet über deren Erforderlichkeit, gestützt auf welche Zuständigkeiten?
5. Spricht aus rechtlicher Sicht etwas dagegen, dass Art. 152 und Art. 152a den Stimmberechtigten in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden? Wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die freie Willensbildung der Stimmberechtigten sogar angezeigt?

Mitteilung an den Stadtrat

4774. 2021/515

Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli (SP) und Patrik Brunner (FDP) vom 15.12.2021:

Ausmusterung von mobilen Arbeitsgeräten, Verwendung der ausgemusterten lauffähigen und defekten Geräte, Abgabemöglichkeiten an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder an Kinder und Jugendliche und Aufwand für das Zurücksetzen der Geräte sowie Optionen für das Aufsetzen mit Betriebssystemen und Software

Von Matthias Renggli (SP) und Patrik Brunner (FDP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der technischen Entwicklung, beschleunigt durch die Corona-Pandemie, haben die meisten Unternehmen und mit Sicherheit auch die Verwaltung der Stadt Zürich mit dem grossflächigen Einsatz von mobilen Geräten wie Notebooks, Tablets etc. begonnen. Mit anderen Worten: Waren mobile Geräte bis vor kurzen einer kleineren Gruppe Angestellten mit einem spezifischen Bedarf, vorbehalten, sind sie nun breitflächig im Einsatz. In Zukunft dürfte daher eine beachtliche Zahl von mobilen Geräten im Rahmen des ordentlichen Ersatzes oder wegen Überlegungen zu Sicherheit, Kompatibilität Software / Hardware, Wartungskosten etc. ausgemustert werden. Viele mobile Geräte (Notebooks und Tablets) dürften sich dabei noch in einem guten und lauffähigen Zustand befinden. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind diese Geräte grundsätzlich nicht zu entsorgen, sondern einer neuen Bestimmung zuzuführen. Im Sinne einer ökologischen Wiederverwendung (Upcycling) und einer Kreislaufwirtschaft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele der oben beschriebenen Geräte werden derzeit jährlich in der Verwaltung der Stadt Zürich und ihrer Dienstabteilungen ausgemustert. Wie ist die Prognose für die nächsten 5 Jahre? Wie viele dieser Geräte sind jeweils in einem lauffähigen Zustand?
2. Was passiert derzeit mit den ausgemusterten lauffähigen Geräten und den defekten Geräten? Werden diese entsorgt, verkauft, gespendet oder sonst wie einer neuen Verwendung zugeführt?
3. Wie steht der Stadtrat zur Idee, dass ausgemusterte, aber lauffähige Geräte, beispielsweise über die Laufbahnzentren oder Quartiervereine, an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder über die Schulen an Kinder und Jugendliche günstig oder gratis abgegeben werden könnten?
4. Welche weiteren Vertriebsmöglichkeiten sieht der Stadtrat zusätzlich zu den genannten Laufbahnzentren, Quartiervereine und Schulen, für die Abgabe dieser Geräte?
5. Welchen zeitlichen und finanziellen Aufwand würde entstehen, um die Geräte sicher zurückzusetzen, sodass nicht verwaltungsinterne oder vertrauliche Informationen wiederhergestellt werden können?
6. Bestehen bei den ausgemusterten lauffähigen Geräten Lizenzen, sodass das Betriebssystem und bestimmte Basissoftware belassen werden könnte? Falls nein, wie steht der Stadtrat zur Idee, auf den ausgemusterten Geräten vor der Weitergabe ein Linux-Betriebssystem (z.B. Ubuntu) zu installieren?
7. Wie steht der Stadtrat zur Idee auf den ausgemusterten Geräten, welche an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder Kinder und Jugendlichen abgegeben werden sollen, ein Open Source Softwarepaket (LibreOffice, Thunderbird, Firefox etc.) vorgängig zu installieren?

Mitteilung an den Stadtrat

4775. 2021/516

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 15.12.2021:

Reduzierung der Standorte des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), Angaben zur Raumbedarfs- und Standortstrategie, Einbezug der Mitarbeitenden, Begründung zum Abbau der Standorte, Auswirkung der Corona-Pandemie und Entwicklung der Anzahl Stellen

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) der Stadt Zürich ist eine Beratungsstelle, welche für die Eltern unentgeltlich ist. Die Schulpsycholog*innen arbeiten verteilt auf sieben Zweigstellen – je eine pro Schulkreis. Sie sind mit den schulischen und therapeutischen Angeboten in der Stadt gut vertraut. Bei Bedarf beantragen und koordinieren sie schulische oder therapeutische Massnahmen und vermitteln bei Konflikten. Sie können Abklärungen mittels Tests durchführen, und – wenn nötig – nehmen sie einen Augenschein vor Ort in den Schulen. Damit das Angebot des SPD von den Kindern und ihren Eltern genutzt wird, ist wichtig, dass es niederschwellig verfügbar ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, dass der Standort des SPD im Schulkreis liegt und dort gut erreichbar ist.

Basierend auf dem Beschluss des Stadtrats vom 7. März 2018 besteht offenbar die Absicht, die Standorte des SPD von sieben auf vier oder gar noch weniger Standorte zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Raumbedarfsstrategie bzw. Standortstrategie verfolgt die Stadt beim SPD? Wir bitten um möglichst genaue Angaben.
2. Wurden die Mitarbeitenden des SPD bei der Entwicklung dieser Strategie einbezogen?

3. Nach welchem Zeitplan wird diese Strategie umgesetzt?
4. Falls vorgesehen ist, die Anzahl Standorte des SPD zu reduzieren, bitten wir um eine ausführliche Begründung, welche finanzielle, soziale und psychologische Faktoren berücksichtigt.
5. Gilt weiterhin die Norm, dass die zuständige Zweigstelle des SPD für Kinder und Eltern in maximal 30 Minuten mit dem ÖV erreichbar sein soll? Für wie viele Kinder kann diese Norm nicht mehr eingehalten werden, wenn die Anzahl Standorte des SPD reduziert wird? Wir bitten um separate Antworten für jedes Reduktionsszenarium.
6. Wie hat sich die Arbeit des SPD in den letzten 10 Jahren entwickelt. Wir bitten um qualitative und quantitative Angaben.
7. Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Arbeit des SPD aus?
8. Wie hat sich die Anzahl Stellen im SPD in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wurde die Anzahl Stellen dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler in der städtischen Volksschule angepasst? Wir bitten um detaillierte Angaben (psychologischer Bereich, Sekretariat usw.) für jeden Schulkreis.

Mitteilung an den Stadtrat

4776. 2021/517

Schriftliche Anfrage von Martina Novak (GLP) und Beat Oberholzer (GLP) vom 15.12.2021:

Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung, Massnahmen des ewz zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit, Potenzial der Windkraft und von Windkraftanlagen im Kanton, Möglichkeiten für die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren und Instrumente für die Förderung lokaler Anlagen

Von Martina Novak (GLP) und Beat Oberholzer (GLP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung ist eine der grossen Herausforderungen der kommenden Jahre. Der Zubau von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Windkraft, leistet hier einen wichtigen Beitrag. Mit Blick auf mögliche Strommangellagen in den Wintermonaten und fehlender Rechtssicherheit betreffend Stromimporten aus der EU (kein Stromabkommen) sind Massnahmen von Akteuren auf allen Staatsebenen gefordert.

Das EWZ besitzt und betreibt rund 20 Windparks in Europa, die rund einen Drittel des Strombedarfs der Stadt Zürich decken könnten. Damit ist das EWZ auf der Stromproduktionsseite gut aufgestellt. Gleichzeitig wird dadurch weder die lokale Stromproduktion gefördert, noch die Versorgungssicherheit in Zürich selbst unterstützt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat bereits 2013 eine Studie erarbeitet, die die für Windkraft attraktivsten Standorte im Kanton publizierte und zum Schluss kam, dass das kantonale Potential zwischen 180 und 800 Windanlagen liegt. Im Gebiet der Stadt Zürich wird der Uetliberg genannt.

Noch ist aber abgesehen von sechs sehr kleinen Windturbinen keine einzige Windanlage im Kanton erstellt worden. Auch ist keine einzige Windanlage in Planung. Dies erstaunt, denn bei Windanlagen gibt es erfahrungsgemäss viele Einsprachen und Rekurse, so dass von langen Planungszeiten ausgegangen werden muss. Bisherige Urteile sind oft zugunsten der Windkraftnutzung gefallen. Neben den langwierigen Bewilligungsverfahren, stellen offenbar auch fehlende Investitionsanreize eine Hürde dar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Plant EWZ Massnahmen zur weiteren Stärkung der städtischen Stromversorgungssicherheit – (im Bewusstsein, dass diese nicht an der Stadtgrenze endet)? Wenn ja welche?
2. Wie stuft EWZ das Potenzial der Windkraft im Rahmen seines Versorgungsauftrags ein?
3. Prüft das EWZ die Erstellung von Windkraftanlagen im Kanton Zürich? Wenn ja, an welchen Standorten? Wenn nein, warum nicht?
4. Wartet das EWZ mit dem Bau zu, um Entscheide des Bundes oder des Kantons abzuwarten, die die Planung vereinfachen würde? Wenn ja, welche Entscheide sind das und bis wann rechnet man damit?
5. Was unternimmt das EWZ konkret, um sich auch übergeordnet für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Bewilligung von Windkraftanlagen, der Stärkung der Anreize für Investitionen in inländische Kraftwerke und der Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung einzusetzen?

6. Mit welchen zusätzlichen Instrumenten und unabhängig von den übergeordneten Herausforderungen könnte die Stadt die Erstellung von lokalen Windkraftanlagen unterstützen, so dass sie für Energieproduzenten attraktiver wird?
7. Das EWZ ist an zwei Windparks in der Romandie beteiligt, die schon lange geplant sind, aber bei denen der Bau trotz Genehmigung der lokalen Bevölkerung lange verzögert wurde. Wie stark wurden diese Windparks durch die Einsparungen verteuert im Vergleich zu den ursprünglich angenommenen Kosten? Hätte EWZ auf eine Beteiligung verzichtet, wenn diese Kosten schon von Anfang an bekannt gewesen wären?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

4777. 2021/249

Weisung vom 09.06.2021:

Sozialdepartement, Verein Kafi Klick, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 ist am 6. Dezember 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. Dezember 2021.

4778. 2021/284

Weisung vom 23.06.2021:

Sozialdepartement, Arche Zürich, Arche Für Familien, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 ist am 6. Dezember 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. Dezember 2021.

Nächste Sitzung: 5. Januar 2022, 17 Uhr.